

liehen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik festzulegen.

(4) Das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik — Drogenkontor — ist berechtigt, die bei den Aufkaufbetrieben und deren Annahmestellen über die abgelieferten Sammeldrogen zu führenden Nachweise auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Januar 1978 über die Prämienzahlung für Sammeldrogen (Sonderdruck Nr. 950 des Gesetzblattes S. 13) außer Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1983

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung Nr. Pr. 126 über die Industriepreise für Gas vom 30. Mai 1983

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Anordnung regelt die in den wechselseitigen Beziehungen zwischen Hersteller-, Außenhandels- und Lieferbetrieben (nachstehend Lieferer genannt) und Abnehmerbetrieben von Gas angewandten Industrieabgabepreise und Importabgabepreise sowie Betriebspreise der Lieferer (nachfolgend Industriepreise genannt).

(2) Durch die mit dieser Anordnung im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1984 festgesetzten neuen Industriepreise werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Die für die Belieferung der Bevölkerung geltenden unveränderten Verbraucherpreise sind aus Gründen der Rechtssicherheit und zum Zwecke der besseren Übersicht und Information in der Preisliste gemäß § 4 Abs. 3 erneut mit aufgeführt.

Geltungsbereich

§ 2

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern¹

111 31 00 0 Stadtgas

113 15 00 0 Erdgas

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten neuen und die unveränderten Industriepreise.

(2) Die neuen und die unveränderten Industriepreise sowie die unveränderten Verbraucherpreise gelten für Lieferungen an Letztverbraucher. Letztverbraucher im Sinne dieser Anordnung sind alle Einzelabnehmer der in den §§ 4 bis 6 genannten Tarifgruppen.

(3) Für die Einspeisung von Gas in das öffentliche Netz gelten besondere Preisvorschriften.²

§ 3

(1) Die neuen Industriepreise gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der Deutschen Demokratischen Republik; Teil I, Neudruck 1972, 1. bis 8. Ergänzung, Stand 1. Januar 1983.

² Z. Z. gilt die spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 31. März 1977 über die Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VE Kombinat Verbundnetze Energie gemäß Anordnung vom 10. Mai 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie (GBl. I Nr. 16 S. 176).

(2) Die neuen Industriepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkers und Gewerbetreibenden sowie selbstständig Tätigen,
- persönlichen Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die in der Preisliste gemäß § 4 Abs. 3 mit aufgeführten gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer haben die Differenz zu den neuen Industriepreisen der Preisliste gemäß § 4 Abs. 2 nach den geltenden Rechtsvorschriften³ mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbstständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Gas an Abnehmer liefern, für die die neuen Industriepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industriepreise. Die Differenz, die sich für die obengenannten Lieferer gegenüber den Industriepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften³ mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§ 4

Preislisten (Tarifbestimmungen)

(1) Die neuen und die unveränderten Industriepreise sowie die unveränderten Verbraucherpreise sind in Preislisten enthalten. Die Preislisten ergehen als Gas-Tarif-Bestimmungen. Sie enthalten die Tarifgruppen:

- Tarife für Stadtgas, Kurzzeichen S
- Tarife für Erdgas, Kurzzeichen E.

(2) Die neuen Industriepreise sind in den Gas-Tarif-Bestimmungen für die Wirtschaft (GTW) aufgeführt.

(3) Die unveränderten Verbraucherpreise für die Belieferung der Bevölkerung sowie die unveränderten Industriepreise für die Belieferung der Abnehmer gemäß § 3 Abs. 2 sind in den Gas-Tarif-Bestimmungen für die Bevölkerung (GTB) aufgeführt.

§ 5

Gliederung der Gastarife für die Wirtschaft

(1) Die Stadtgastarife gliedern sich in:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Tarif für Lieferungen von Stadtgas aus dem Hoch- und Mitteldrucknetz | - SHM |
| 2. Tarif für Lieferungen von Stadtgas aus dem Niederdrucknetz | - SNM. |

(2) Die Erdgastarife gliedern sich in:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Tarif für Lieferungen von Erdgas aus dem Hoch- und Mitteldrucknetz | - EHM |
| 2. Tarif für Lieferungen von Importerdgas aus dem Niederdrucknetz | - ENM. |

§ 6

Gliederung der Gastarife für die Bevölkerung, das Handwerk und Gewerbe sowie die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

(1) Die Stadtgastarife gliedern sich in:

- | | |
|---------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1. Tarife für die Bevölkerung | - SBZj, SHZ, SBG, SWG |
| 2. Tarif für das Handwerk und Gewerbe | - SPM |
| 3. Tarife für Einrichtungen der Religionsgemeinschaften | |
| a) Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen | - SPM |
| b) übrige Einrichtungen | - SBZ, SWG. |

³ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 550).